

***H a u p t s a t z u n g* der Stadt Weißenfels**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015
(WSF-ABl. Nr. 2/2015, S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2019

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile
- § 2 Wappen, Stadtfarben, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerbefragung
- § 4 Einwohnerversammlung
- § 5 unbesetzt
- § 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung
- § 6 a Vorschläge von Bürgerinitiativen
- § 7 Organe der Stadt
- § 8 Vorsitz im Stadtrat
- § 9 Ausschüsse des Stadtrates
- § 10 Allgemeine Bestimmungen über Ausschüsse
- § 11 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 12 Amtszeit sachkundiger Einwohner in beratenden Ausschüssen
- § 13 Hauptausschuss
- § 14 Finanzausschuss
- § 14 a Betriebsausschuss von Eigenbetrieben
- § 15 Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport
- § 16 Umweltausschuss
- § 17 Ausschuss für Stadtentwicklung
- § 18 Kulturausschuss
- § 18 a Vergabe von Leistungen
- § 18 b Wahrnehmung des Weisungsrechts bei der Bestellung der Geschäftsführung von Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen
- § 18 c Frist zur Auskunftserteilung an Stadträte
- § 19 Geschäftsordnung
- § 20 unbesetzt
- § 21 Bürgermeister
- § 22 Rechtsverhältnisse der Beamten
- § 23 Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer
- § 24 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- § 25 Bildung von Ortschaften
- § 25 a Anhörung der Ortschaftsräte
- § 26 Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Boraus
- § 27 Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Markwerben
- § 28 Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Langendorf
- § 29 Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Uichteritz
- § 30 Aufgaben der Ortschaftsräte der Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagwerben und Wengelsdorf
- § 30 a Zuweisung von Budgets für Aufgaben der Ortschaftsräte
- § 31 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 32 Sprachliche Gleichstellung

§ 1**Name, Bezeichnung**

(1) Die Stadt führt den Namen "Weißenfels".

(2) Zur Stadt Weißenfels gehören folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Bäumchen
2. Ortsteil Boraus
3. Ortsteil Burgwerben
4. Ortsteil Großkorbetha
5. Ortsteil Kleinkorbetha
6. Ortsteil Kriechau
7. Ortsteil Langendorf
8. Ortsteil Leißling
9. Ortsteil Markwerben
10. Ortsteil Obschütz
11. Ortsteil Pettstädt
12. Ortsteil Reichardtswerben
13. Ortsteil Schkortleben
14. Ortsteil Storkau
15. Ortsteil Tagewerben
16. Ortsteil Uichteritz
17. Ortsteil Lobitzsch
18. Ortsteil Wengelsdorf.

§ 2**Wappen, Stadtfarben, Dienstsiegel**

(1) Die Stadt führt ein Wappen.

Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau eine silberne Burg mit einer gezinnten, schwarz-gefügten Mauer, offenem Tor mit hochgezogenem schwarzem Fallgatter sowie zwei übereck gestellten Türmen mit roten Spitzdächern und je zwei schwarzen Rundbogen-Fensteröffnungen; zwischen den Türmen ein schwebender goldener Schild mit schwarzem Löwen."

(2) Die Stadtfarben der Stadt sind Gelb und Blau.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält die Umschrift "Stadt Weißenfels" und das in Abs. 1 beschriebene Wappen der Stadt.

§ 3 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt insbesondere in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 31 Abs. 1 bekanntzumachen und wenn sich die Einwohnerversammlung auf räumliche Bereiche von Ortschaften der Stadt beschränkt zusätzlich nach § 31 Abs. 4. Die Einladung soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 5 -unbesetzt-

§ 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Ehrenbürger einer in die Stadt Weißenfels eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Ehrenbürger der Stadt Weißenfels. Dieses Ehrenbürgerrecht trägt zusätzlich eine Ortsangabe des Namens der Gemeinde, die das Ehrenbürgerrecht verliehen hat.

§ 6 a

Vorschläge von Bürgerinitiativen

- (1) Bürgerinitiativen können dem Stadtrat Vorschläge zur Behandlung gemeindlicher Angelegenheiten unterbreiten, die auch Gegenstand eines Einwohnerantrages nach § 25 KVG LSA sein können. Die Vorschläge sollen folgende Anforderungen erfüllen:
 1. Sie sind schriftlich einzureichen.
 2. Sie haben die Bezeichnung der Bürgerinitiative anzugeben, sofern diese sich eine Bezeichnung oder einen Namen gegeben hat.
 3. Sie haben die Namen und Anschriften der an der Bürgerinitiative beteiligten Einwohner anzugeben, die den Vorschlag unterzeichnet haben.
 4. Sie haben einen Vertreter der Bürgerinitiative zu benennen.
 5. Es ist eine in die Zuständigkeit der Stadt fallende gemeindliche Angelegenheit anzugeben, verbunden mit den Vorschlägen der Bürgerinitiative zur Behandlung dieser Angelegenheit.
- (2) Die Vorschläge von Bürgerinitiativen zu gemeindlichen Angelegenheiten sind in den Sitzungen des Stadtrates zu erörtern. Der Stadtrat soll den Vertreter der Bürgerinitiative zum unterbreiteten Vorschlag und dessen Begründung anhören.

Die Bürgerinitiative erhält zusätzlich eine schriftliche Information über das Ergebnis der Behandlung des von ihr eingebrachten Vorschlages. Diese Information ist an den gemäß Abs. 1 Ziff. 4 bestimmten Vertreter der Bürgerinitiative zu richten.

§ 7

Organe der Stadt

Die Organe der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Der Gemeinderat führt die Bezeichnung "Stadtrat".

§ 8

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) den Vorsitzenden des Stadtrates und den Ersten und Zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates. Die Fraktionen unterbreiten hierzu

Vorschläge.

- (2) Der Erste und Zweite Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates vertreten diesen in dieser Reihenfolge.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates und seine Stellvertreter können durch den Stadtrat mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. In der Sitzung des Stadtrates, in welcher diese Abwahl erfolgt, spätestens aber in der nächstfolgenden Stadtratssitzung, ist die Neuwahl vorzunehmen.

§ 9

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Finanzausschuss
 - c) Ausschuss für Stadtentwicklung
 - d) Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport
 - e) Umweltausschuss
 - f) Kulturausschuss.

Im Übrigen gilt § 46 Abs. 1 KVG LSA.

- (2) Bei der Bildung von Ausschüssen hat der Stadtrat zugleich über deren Aufgaben und Befugnisse zu beschließen. Diese sind in der Hauptsatzung festzulegen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen über Ausschüsse

- (1) Die nach § 47 Abs. 1 KVG LSA auf die einzelnen Fraktionen verteilten Sitze in den Ausschüssen des Stadtrates werden dadurch besetzt, indem die Fraktionen aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl von Vertretern in den jeweiligen Ausschuss entsenden. Die Entsendung und damit die Mitgliedschaft im Ausschuss entsteht mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Fraktionsvorsitzenden an den Vorsitzenden des Stadtrates mit den Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu entsendenden Fraktionsmitglieder.
Die Fraktionen können die Entsendung jederzeit zurücknehmen und ein anderes Fraktionsmitglied entsenden.
- (2) Ausschussmitglieder können im Vertretungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden (§ 47 Abs. 4 KVG LSA).

- (3) Beschließende und beratende Ausschüsse haben im Rahmen der ihnen zur Vorberaterung zugewiesenen Aufgabengebiete die ihnen vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten sowie die Verhandlungsgegenstände der Sitzungen des Stadtrates fachlich vorzubereiten und unmittelbar an den Stadtrat Stellungnahmen und Empfehlungen für die Beschlussfassung abzugeben. Die Vorberaterung nach Satz 1 findet im Fall einer zur gleichen Angelegenheit gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA vorzunehmenden Anhörung eines oder mehrerer Ortschaftsräte parallel mit dieser Anhörung statt.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion sind Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beratenden Ausschüssen zur Vorberaterung zu überweisen.
Entsprechendes gilt für die Vorberaterung der Entscheidungen beschließender Ausschüsse im Rahmen der diesen durch die Hauptsatzung zur eigenständigen Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so beschließt der Stadtrat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Stadtrat selbst beschließen oder einem der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen.
- (6) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine in die eigene Beschlusszuständigkeit dieses Ausschusses fallende Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Bei einer solchen Verweisung muss es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die Stadt handeln.
- (7) Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Stadtrates entspricht.

§ 11

Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender der ständigen und zeitweiligen beschließenden Ausschüsse.
- (2) Der Vorsitzende eines zeitweiligen beratenden Ausschusses wird aus der Mitte des Stadtrates mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Fraktionen unterbreiten hierzu Vorschläge. Die so begründete Ausschussmitgliedschaft des Ausschussvorsitzenden wird bei der Besetzung der Sitze durch die Fraktionen gem. § 10 Abs. 1 angerechnet.

(3) Der Vorsitz in den beratenden Ausschüssen:

1. Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport (§ 15)
2. Umweltausschuss (§ 16)
3. Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 17)
4. Kulturausschuss (§ 18)

wird den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte der eigenen Fraktion. Die Bestimmung eines Ausschussvorsitzenden, der nicht aus der eigenen Fraktion stammt, bedarf der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

- (4) Jeder Vorsitzende der beratenden Ausschüsse hat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Fraktion, die gem. Abs. 3 den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Stellvertreter aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Amtszeit sachkundiger Einwohner in beratenden Ausschüssen

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner in beratenden Ausschüssen endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 13

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 15 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Dem Hauptausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen:

1. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer von vornherein festen Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren bis 5 Jahre, bei denen die Stadt Gläubigerin der Entgeltforderung für die von ihr dafür zu erbringende Gegenleistung ist.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
 3. die Gewährung von Zuwendungen für private Baumaßnahmen nach der Richtlinie der Stadt Weißenfels zur Förderung privater Bauvorhaben im Rahmen des Programms „städtebaulicher Denkmalschutz“ und unter Beachtung der Richtlinie „Städtebauförderung des Landes Sachsen-Anhalt“ mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall.
 4. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn deren Vermögenswert im Einzelfall mehr als 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro beträgt.
- (4) Der Hauptausschuss berät alle vom Stadtrat zu beschließenden Angelegenheiten vor, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses gemäß den Regelungen dieser Hauptsatzung fallen.

§ 14 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus 13 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Dem Finanzausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert mehr als 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro beträgt, soweit Nr. 2 keine abweichende Regelung trifft. Dies gilt nicht für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen und die Veräußerung und den Erwerb von Erbbaurechten. Die Beschlussfassung schließt die Entscheidung über alle Bedingungen des jeweiligen Rechtsgeschäftes ein. Erfolgt im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken die Bestellung von Grundpfandrechten zur Absicherung der Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen auf dem Vertragsgrundstück bis zur Eigentumseintragung des Erwerbers im Grundbuch, umfasst abweichend von der Wertgrenze nach Satz 1 die Entscheidungszuständigkeit die zweckgebundene Belastung des Vertragsgrundstücks bis zur Höhe des Kaufpreises und der beabsichtigten Investitionskosten nebst beliebigen Zinsen und Nebenlei-

stungen,

- 1a der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entsprechend der Wertgrenze und den weiteren Vorgaben von Nummer 1.
 2. die Aufnahme von Krediten mit einem Kreditbetrag von mehr als 1 Million Euro bis 2 Millionen Euro, einer Kreditlaufzeit von bis zu 50 Jahren und einem höchstzulässigen Zinssatz von 6 v. H. pro Jahr,
 3. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen von mehr als 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 4. die Stundung von Forderungen über 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro im Einzelfall mit und ohne Sicherheitsleistung,
 5. die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufs- und Wiederverkaufsrechte, sofern der Wert im Einzelfall mehr als 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro beträgt,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro und Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) mehr als 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro beträgt,
 7. die Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall von mehr als 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
- (4) Der Finanzausschuss berät insbesondere alle Verhandlungsgegenstände im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 7 KVG LSA vor.
Der Finanzausschuss berät den Stadtrat beim Abschluss von Erbbaurechtsverträgen und bei der Veräußerung und dem Erwerb von Erbbaurechten.

§ 14 a Betriebsausschuss von Eigenbetrieben

Die Stadt unterhält den Eigenbetrieb „Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels“. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Betriebsausschusses bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) und der Betriebssatzung.

Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

§ 15**Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport**

- (1) Der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport ist ein beratender Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport besteht aus 12 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern.
- (3) Der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport berät den Stadtrat in den Angelegenheiten seines Aufgabengebietes. Dazu gehören die in den Aufgabenbestand der Stadt Weißenfels fallenden sozialen Angelegenheiten, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist, und die Tätigkeit und Entwicklung von Einrichtungen der Schule, Jugend, des Sports und des sozialen Bereichs, deren Träger die Stadt Weißenfels ist.

§ 16**Umweltausschuss**

- (1) Der Umweltausschuss ist ein beratender Ausschuss.
- (2) Der Umweltausschuss besteht aus 9 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern.
- (3) Der Umweltausschuss berät den Stadtrat in allen Angelegenheiten des Schutzes, der Pflege und Entwicklung der Umwelt, der Natur und Landschaft.

§ 17**Ausschuss für Stadtentwicklung**

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist ein beratender Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus 14 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern.
- (3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät den Stadtrat:
 - a) in allen baurechtlichen Angelegenheiten;
 - b) in allen Angelegenheiten, die der Unterstützung, Ansiedlung, Förderung und Entwicklung von Gewerbe und Wirtschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels dienen.
- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät den Hauptausschuss in den diesem

gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.

§ 18 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist ein beratender Ausschuss.
- (2) Der Kulturausschuss besteht aus 12 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern.
- (3) Der Kulturausschuss berät den Stadtrat in allen die Stadtentwicklung betreffenden kulturellen Angelegenheiten. Er beschäftigt sich mit der weiteren Erschließung und Nutzung des geistig-kulturellen Erbes und der Verbesserung der kulturellen Infrastruktur durch funktionierende Kultureinrichtungen und Kulturvereine der Stadt. Der Kulturausschuss berät den Stadtrat bei der Benennung von Straßen und Plätzen.

§ 18 a Vergabe von Leistungen

- (1) Die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und weiteren Leistungen werden zur selbständigen Beschlussfassung bzw. Erledigung übertragen:
 1. bis 180.000,00 Euro je Einzelfall dem Bürgermeister,
 2. von mehr als 180.000,00 Euro bis 600.000,00 Euro je Einzelfall dem Hauptausschuss.

Oberhalb der für die Vergabezuständigkeit des Hauptausschusses festgesetzten Wertgrenze trifft der Stadtrat die Vergabeentscheidungen. Der Bürgermeister darf seine Vergabebefugnis bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro je Einzelfall weitergeben.
- (2) Die Wertgrenzen gem. Abs. 1 gelten auch für die Vergabe von Nachtragsaufträgen (Ergänzungs- und Zusatzaufträge) zu den nach Abs. 1 vergebenen Hauptaufträgen. Wird aufgrund dieser Wertgrenzen ein Nachtragsauftrag durch ein Organ bzw. Teilorgan vergeben, welches nicht für die Vergabeentscheidung des Hauptauftrages zuständig war, so hat der Bürgermeister das für die Vergabe des Hauptauftrages zuständige Organ bzw. Teilorgan in dessen nächstfolgender Sitzung über die Vergabe des Nachtragsauftrages sowie dessen Umfang und Ursachen zu unterrichten.

§ 18 b Wahrnehmung des Weisungsrechts bei der Bestellung der Geschäftsführung von Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen

Der Stadtrat behält sich vor, den Mitgliedern der Aufsichtsräte, welche die Stadt im freiwilligen Aufsichtsrat einer Eigengesellschaft der Stadt oder im Falle einer Mehrheitsbeteiligung der Stadt an einem Unternehmen in Privatrechtsform vertreten, eine Weisung zur Bestellung der Geschäftsführer zu erteilen, wenn dem Aufsichtsrat die Geschäftsführerbestellung nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts übertragen ist.

§ 18 c **Frist zur Auskunftserteilung an Stadträte**

Die gesetzlich vorgesehene Frist von einem Monat für die Erteilung von Auskünften gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Mitwirkungshandlungen beteiligter Dritter um ein angemessenes Maß verlängert werden. Über die Besonderheiten des Einzelfalls ist das die Auskunft ersuchende Mitglied zu unterrichten.

§ 19 **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und dessen Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 -unbesetzt -

§ 21 **Bürgermeister**

- (1) Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung und den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister weiterhin alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz des Stadtrates gem. § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA gehören, von dem Stadtrat nicht wahrgenommen werden und gemäß der Hauptsatzung nicht einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung und Entscheidung übertragen:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000,00 Euro nicht überschreitet, soweit Nr. 2 keine abweichende Regelung trifft. Die Entscheidungszuständigkeit schließt die Entscheidung über alle Bedingungen des jeweiligen Rechtsgeschäftes ein.

Erfolgt im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken die Bestellung von Grundpfandrechten zur Absicherung der Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen auf dem Vertragsgrundstück bis zur Eigentumseintragung des Erwerbers im Grundbuch, umfasst abweichend von der Wertgrenze nach Satz 1 die Entscheidungszuständigkeit die zweckgebundene Belastung des Vertragsgrundstücks bis zur Höhe des Kaufpreises und der beabsichtigten Investitionskosten nebst beliebigen Zinsen und Nebenleistungen,

- 1a. der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entsprechend den Wertgrenzen und weiteren Vorgaben von Nummer 1,
2. die Aufnahme von Krediten mit einem Kreditbetrag bis zu 1 Million Euro, einer Kreditlaufzeit von bis zu 50 Jahren und einem höchstzulässigen Zinssatz von 6 v. H. pro Jahr,
3. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen bis 5.000,00 Euro im Einzelfall. Der Bürgermeister darf diese Befugnis bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro weitergeben,
4. Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall mit und ohne Sicherheitsleistung. Der Bürgermeister darf diese Befugnis bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro weitergeben,
5. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer von vornherein festen Vertragsdauer von bis zu 3 Jahren, bei denen die Stadt Gläubigerin der Entgeltforderung für die von ihr dazu zu erbringende Gegenleistung ist, der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Laufzeit,
6. die durch ordentliche Kündigung jederzeit beendet werden können,
7. die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte, sofern der Wert im Einzelfall bis 50.000,00 Euro beträgt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000,00 Euro und Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) nicht 50.000,00 Euro übersteigt,
9. die Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro. Der Bürgermeister darf diese Befugnis bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro weitergeben.
10. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,
11. die Entscheidung über die Aufnahme in und den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr, die Übertragung und die Abberufung von Funktionen und die Verleihung damit verbundener Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr,

12. die Gewährung von Zuwendungen für private Baumaßnahmen nach der Richtlinie der Stadt Weißenfels zur Förderung privater Bauvorhaben im Rahmen des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und unter Beachtung der Richtlinie „Städtebauförderung des Landes Sachsen-Anhalt“ bis zu einem Zuwendungsbetrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall. Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über die von ihm getroffenen Entscheidungen in der jeweils folgenden Sitzung,
13. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn deren Vermögenswert im Einzelfall 1.000,00 Euro nicht übersteigt.
14. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt (Geschäft der laufenden Verwaltung).“

§ 22

Rechtsverhältnisse der Beamten

- (1) Über die Ernennung der Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung sowie über die Begründung und Beendigung von Rechtsverhältnissen der Ehrenbeamten gemäß den geltenden Vorschriften beschließt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Die Entscheidung über die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamten wird übertragen:
 - a) auf den Hauptausschuss für die Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt
 - b) auf den Bürgermeister für die Beamten der Laufbahngruppe 1.
- (3) Für die Entlassung von Beamten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit ist der Bürgermeister zuständig.

§ 23

Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer

- (1) Die Befugnis zur Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern wird übertragen:
 - a) auf den Hauptausschuss für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 11 TVöD-VKA und höher
 - b) auf den Bürgermeister für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD-

VKA.

- (2) Die Befugnis zur Entscheidung für die nicht nur vorübergehende Übertragung eines anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung der Vergütung des Lohnes, sofern kein tarifvertraglicher Anspruch besteht, wird in entsprechender Anwendung von Abs. 1 übertragen
- (3) Für die Entlassung von Arbeitnehmern innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit ist der Bürgermeister zuständig.

§ 24

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt bestellt eine hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte. Über die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Der Gleichstellungsbeauftragten ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 25

Bildung von Ortschaften

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß § 81 KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken und Wengelsdorf auf die erste und zweite Wahlperiode nach der Gebietsänderung beschränkt ist:

1. Ortschaft Borau:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Borau mit dem Gebiet der am 1. Januar 1995 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Borau.

2. Ortschaft Markwerben:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Markwerben mit dem Gebiet der am 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Markwerben.

3. Ortschaft Langendorf:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Langendorf mit dem Gebiet der am 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Langendorf.

4. Ortschaft Uichteritz:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst die Ortsteile Uichteritz und Lobitzsch mit dem Gebiet der am 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Uichteritz.

5. Ortschaft Burgwerben:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Burgwerben mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Burgwerben.

6. Ortschaft Großkorbetha:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Großkorbetha und den Ortsteil Kleinkorbetha mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Großkorbetha.

7. Ortschaft Leißling:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Leißling mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Leißling.

8. Ortschaft Reichardtswerben:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Reichardtswerben und den Ortsteil Bäumchen mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Reichardtswerben.

9. Ortschaft Schkortleben:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Schkortleben und den Ortsteil Kriechau mit dem Gebiet der am 1.

September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Schkortleben.

10. Ortschaft Storkau:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst die Ortsteile Storkau, Obschütz und Pettstädt mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Storkau.

11. Ortschaft Tagewerben:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Tagewerben mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Tagewerben.

12. Ortschaft Wengelsdorf:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Wengelsdorf mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Wengelsdorf.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Boraus besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Markwerben besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Langendorf besteht aus 9 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Uichteritz besteht aus 7 Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Burgwerben besteht aus 6 Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Großkorbetha besteht aus 8 Mitgliedern.
7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Leißling besteht aus 7 Mitgliedern.
8. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Reichardtswerben besteht aus 7 Mitgliedern.
9. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schkortleben besteht aus 5 Mitgliedern.

10. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Storkau besteht aus 5 Mitgliedern.
11. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Tagewerben besteht aus 6 Mitgliedern.
12. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wengelsdorf besteht aus 6 Mitgliedern.

§ 25 a

Anhörung der Ortschaftsräte

Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 26

Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Borau

Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Unterhaltung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
2. die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit

deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen.

§ 27

Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Markwerben

Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung folgender Einrichtungen:
 - a) Gemeindesaal
 - b) Festplatz „Anger“
 - c) Markwerbener Aussichtsturm;
2. die Festlegung der Ausgestaltung und der Reihenfolge zum Um- und Ausbau, der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung der örtlichen Vereinigungen und der Entwicklung des kulturellen Lebens;
5. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 28

Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Langendorf

Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung folgender Einrichtungen:
 - a) Objekt des ehemaligen Jugendclubs

- b) Schulanlagen der Grundschule und Anlagen der Kindertageseinrichtung. Die Aufgaben der aufnehmenden Stadt als künftiger Träger dieser Einrichtungen bleiben unberührt. Ausgenommen ist für diese Einrichtungen ferner die Befugnis, Benutzungsregelungen zu treffen.
 - c) sonstige soziale Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
2. die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung der Gemeindestraßen und die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
 4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung der örtlichen Vereinigungen, insbesondere der Vereine und der Entwicklung des kulturellen Lebens;
 5. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, welches durch die Gemeinde Langendorf eingebracht wurde bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro je Vertrag;
 6. die Entscheidung über die Veräußerung von beweglichen Vermögen, welches durch die Gemeinde Langendorf eingebracht wurde bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro je Vertrag;
 7. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Nummern 1 und 2 genannten Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis zu einem Auftragswert von 125.000,00 Euro je Einzelfall. Der Ortschaftsrat darf diese Vergabebefugnis bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro je Einzelfall an den Ortsbürgermeister weitergeben.
 8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 29

Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Uichteritz

Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung folgender öffentlicher Einrichtungen:
 - a. Vereinshaus Lobitzsch, Dorfgemeinschaftshaus Erdmann-Neumeister-Platz 2, Schulungs- und Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr, Markröhlitzer Straße 15
 - b. Schulanlagen der Grundschule und Anlagen der Kindertageseinrichtung. Die Aufgaben der aufnehmenden Stadt als Träger dieser Einrichtungen bleiben unberührt. Ausgenommen ist für diese Einrichtungen ferner die Befugnis, Benutzungsregelungen zu treffen
 - c. sonstige soziale Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
2. die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung von Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, und des Ableitungssystems von Druck-Hochwasser im Bereich Wiesen-Gartenweg, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung der örtlichen Vereinigungen, insbesondere der Vereine und der Entwicklung des kulturellen Lebens;
5. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, welches durch die Gemeinde Uichteritz eingebracht wurde bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro je Vertrag;
6. die Entscheidung über die Veräußerung von beweglichen Vermögen, welches durch die Gemeinde Uichteritz eingebracht wurde bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro je Vertrag;
7. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Nummern 1 und 2 genannten Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis zu einem Auftragswert von 125.000,00 Euro je Einzelfall. Der Ortschaftsrat darf diese Vergabebefugnis bis zu einem

Betrag von 10.000,00 Euro je Einzelfalls an den Ortsbürgermeister weitergeben.

§ 30

Aufgaben der Ortschaftsräte der Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf

Den Ortschaftsräten der Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau Tagewerben und Wengelsdorf werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.

1. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Ein-
Richtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens,
4. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro je Vertrag,
5. die Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro je Vertrag.
6. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung. Der Ortschaftsrat darf diese Vergabebefugnis bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro je Einzelfall an den Ortsbürgermeister weitergeben
7. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 30 a**Zuweisung von Budgets für Aufgaben der Ortschaftsräte**

Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen nach den §§ 26 bis 30 übertragenen und obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen.

§ 31**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften und Absätze 3 und 4 dieser Satzung besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Weißenfels „Weißenfelser Amtsblatt“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Weißenfels den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeit der die Auslegung vornehmenden Stelle der Verwaltung im Amtsblatt der Stadt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift die öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besondere Bestimmung enthält.
- (2) Die Satzungen können in der Verwaltung der Stadt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Dies erfolgt in den vom Bürgermeister öffentlich bekanntzumachenden Bereichen der Verwaltung.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Weißenfelser Zeitung. Im Falle einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates in dringenden Angelegenheiten gem. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt diese Bekanntmachung – sofern zeitlich möglich – spätestens am Sitzungstag. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet. Der Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) und der Sitzungstag zählen bei der Drei-Tages-Frist gemäß Satz 1 nicht mit.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Ortschaftsräten der Ortschaften der Stadt Weißenfels erfolgt durch Aushang in folgenden Aushängekästen in den Ortschaften:

1. Ortschaft Borau

- Wartehäuschen der Bushaltestelle Am Kaufland

- Anschlagtafel am Platz der Jugend
- Eingang Dorfgemeinschaftshaus, Hinter den Gärten 3
- Kleben, gegenüber Grundstück Nr. 17

2. Ortschaft Markwerben:

- Höllenweg – vor dem Grundstück Nr. 7
- Salpeterhütte – unterhalb des Grundstück Nr. 6
- Hauptstraße – neben Grundstück Nr. 11
- Rodelbahn – unterhalb des Grundstück Nr. 15 a
- Winkel 1

3. Ortschaft Langendorf:

- Am Gemeindeamt, Kirchbergstraße 8
- An der Schule, Weißenfelder Straße
- Karl-Marx-Straße/Einmündung Aupitzer Weg
- Bergstraße/Treppenabgang Hirtenborn
- Obergreißlauer Straße/oberer Parkplatz vor Grundstück Nr. 28
- J.-Sebastian-Bach-Straße, neben Grundstück Nr. 34
- Friedensplatz (Untergreißlau)

4. Ortschaft Uichteritz:

- a) Ortsteil Uichteritz:
 - Markröhlitzer Straße 15
 - Markröhlitzer Straße 3
 - Gartenweg 1 (Grünfläche; gegenüber Sparkasse)
 - Erdmann-Neumeister-Platz
 - Lobitzscher Straße/Siedlung.
- b) Ortsteil Lobitzsch:
 - Gosecker Straße/Feuerwehrgerätehaus.

5. Ortschaft Burgwerben:

- Am Feldrain 1
- Lindenring 3
- Am Zeiselberg 1
- Ecke Weinstraße/Alte Hauptstraße
- Weinstraße 29.

6. Ortschaft Großkorbetha:

- Bahnhofstraße 1
- Goethestraße 1
- gegenüber Gniebendorfer Straße 9
- Friedensstraße (Siedlung)
- Ortsteil Kleinkorbetha (ehemalige Schule)

7. Ortschaft Leißling:

- Schönburger Straße 4 (vor dem Grundstück)
- Gorlecke, gegenüber Grundstück-Nr. 33 – 35
- Am Marktwege, vor Grundstück-Nr. 1
- Rödgen, neben Grundstück Nr. 20
- Fritz-Schellbach-Weg/Einmündung Pfarrberg, unterhalb Grundstück-Nr. 2
- Carlsberger Weg, links neben Grundstück-Nr. 25

8. Ortschaft Reichardtswerben:

- Ernst-Thälmann-Straße (ehemaliges Gemeindeamt)
- Rudolph-Breitscheid-Straße (Bushaltestelle)
- Ernst-Thälmann-Straße (ehemalige Bushaltestelle)
- Ortsteil Bäumchen (Gemeindehaus)

9. Ortschaft Schkortleben:

- Weißenfelser Straße gegenüber Haus-Nr. 9
- Brunnenstraße bei Grundstück-Nr. 1 (Ortsteil Kriechau)

10. Ortschaft Storkau:

- Am Gut 3, Bushaltestelle Ortsteil Storkau
- Ringstraße, Bushaltestelle Ortsteil Obschütz
- Am Denkmal 7, Bushaltestelle Ortsteil Pettstädt.

11. Ortschaft Tagewerben:

- Straße des Friedens (ehemaliges Gemeindeamt)
- Reichardtswerbener Straße 2
- Mühle – An der Mühle

12. Ortschaft Wengelsdorf:

- Ortslage Leina
- Ortslage Kraßlau
- Hans-von-Biesenrodt-Straße 16
- Dürrenberger Straße/Ecke Gartenstraße
- Bahnhofstraße/Ecke Mittelweg
- Bushaltestelle Schillerstraße
- Bushaltestelle Dorfplatz.

Die Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Der erste Tag des Aushangs und der Sitzungstag

zählen bei der Drei-Tages-Frist gemäß Satz 2 nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

§ 32 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.